

Titel der Drucksache:

**Sicherheit der Verkehrsteilnehmer in der  
Rudolstädter Straße**

Drucksache

**1369/23**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.06.2023	öffentlich

## Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO


Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

auf der Rudolstädter Straße in Niedernissa gilt die höchstzulässige Geschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften von 50 km/h. Besonders im Bereich Ortseingang aus Richtung Urbich bis zum Abzweig "Zum Haun" kommt es zu vielen Straßenüberquerungen von Fußgängern aufgrund der beliebten Bäckerei, des Spielplatzes "Am Pflingstbach" und des Friedhofs Niedernissa. Das Unfallrisiko sinkt, je niedriger die Geschwindigkeit ist. Eine Verringerung der Höchstgeschwindigkeit kann durch die Straßenverkehrsbehörde in Absprache mit der jeweiligen Stadt/Gemeinde erfolgen. Die Errichtung einer 30er-Zone im Rahmen des Lärmaktionsplanes 4 kann und wird nicht erfolgen, wie der Beratung zu dem Thema im SBUKV vom 30. Mai 2023 zu entnehmen war.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Fragen:

1. Wie schätzt die Stadtverwaltung Erfurt die Verkehrs- und Gefahrensituation in dem oben genannten Abschnitt ein?
2. Würde die Stadtverwaltung Erfurt die Umsetzung einer 30er-Zone mindestens in der Zeit von 06.00-18.00 Uhr gegenüber der Straßenverkehrsbehörde unterstützen und wenn nein, warum nicht?
3. Welche rechtlichen Möglichkeiten und Wege existieren für die Stadtverwaltung, um die Einrichtung einer 30er-Zone in der Rudolstädter Straße proaktiv in einem Austausch mit der Straßenverkehrsbehörde umzusetzen?

Anlagenverzeichnis

13.06.2023, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift

---